

# FAQs Quereinstieg Allgemeinbildung



Allgemeines.....	2
Aufgaben & Einsatz als Lehrer/in .....	3
Voraussetzungen für den Quereinstieg .....	4
Quereinstieg - Eignungsfeststellungsverfahren .....	6
Bewerbung & Anstellung .....	7
Einführungswochen für Quereinsteiger/innen & Onboarding in der Schule .....	11
Hochschullehrgang für Quereinsteiger/innen .....	14
Gehalt.....	17

**Jetzt Lehrer/in werden!** 

## Allgemeines

### **Was ist der Quereinstieg Allgemeinbildung?**

Der Quereinstieg für die Sekundarstufe Allgemeinbildung soll Personen mit einer akademischen (Uni/FH) Ausbildung (mind. Bachelor) und entsprechender Berufserfahrung den Umstieg in den Beruf als Lehrer/in ermöglichen.

### **Für wen ist der Quereinstieg Allgemeinbildung offen?**

Für alle Personen mit einer akademischen (Uni/FH) Ausbildung (mindestens 180 ECTS) und im Anschluss an das Studium relevanter Berufserfahrung (mind. 3-jährige Berufserfahrung, in Mangelsituationen 1,5 jährige Berufserfahrung).

### **Für welche Schularten / Altersbereiche gilt der Quereinstieg Allgemeinbildung?**

Der Quereinstieg qualifiziert für den Unterricht in allgemeinbildenden Fächern im Altersbereich Sekundarstufe 1 und 2, d.h. für Mittelschulen, Polytechnische Schulen, allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen (11 – 18/19 Jahre).

### **Gibt es einen Quereinstieg für die Primarstufe (Volksschule) und Sonderschule?**

Der Quereinstieg für die Volksschule und Sonderschule ist weiterhin nicht möglich. Für diese Bereiche können Sie ein Lehramtsstudium machen und dadurch regulär Lehrer/in werden, dies ist auch berufsbegleitend möglich.

### **In welchen Fächern besteht für die kommenden Jahre erhöhter Bedarf?**

Über die aktuellen Bedarfe gibt die Webseite [klassejob.com](http://klassejob.com) Auskunft. Falls Sie für den für Sie relevanten Unterrichtsgegenstand konkretere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Bildungsdirektion.

## **Aufgaben & Einsatz als Lehrer/in**

### **Kann es sein, dass ich an mehreren Schulen unterrichten werde?**

Insbesondere bei Unterrichtsgegenständen mit einem geringen Stundenausmaß kann es sein, dass Sie an mehreren Schulen unterrichten, um auf eine volle Beschäftigung zu kommen.

### **Kann ich auch einen anderen Unterrichtsgegenstand als jenen, für den ich zertifiziert bin, unterrichten?**

Um im Lehrer/innen-Dienstschema zu arbeiten, müssen Sie in dem Unterrichtsgegenstand eingesetzt werden, in dem Sie zertifiziert sind. Ein Einsatz in anderen Unterrichtsgegenständen ist nicht intendiert.

### **Bin ich als Lehrer/in aus dem Quereinstieg kommend mit Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen gleichgestellt?**

Ja, Sie sind im selben Dienstschema mit denselben Rechten und Pflichten wie Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen angestellt.

### **Wie viele Stunden unterrichte ich, wenn ich Vollzeit beschäftigt bin?**

Direkt im Unterricht sind Lehrerinnen und Lehrer bei Vollbeschäftigung 20 bis 22 Wochenstunden tätig. Auch eine qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen von ganztägigen Schulformen können in diesen Tätigkeitsbereich fallen. Zwei weitere Wochenstunden sind für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen (z.B. qualifizierte Beratung für Eltern oder Schülerinnen und Schüler) vorgesehen.

### **Kann ich vorerst in Schulen ein Praktikum machen, bevor ich mich für einen Berufseinstieg entscheide?**

Ein Praktikum ist nicht vorgesehen. Sie können in einigen Bundesländern jedoch zum Beispiel als Lesepatin oder Lesepate ehrenamtlich in der Schule tätig werden.

## Voraussetzungen für den Quereinstieg

### Welche Voraussetzungen braucht es für den Quereinstieg Allgemeinbildung?

Voraussetzung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Uni/FH) sowie eine im Anschluss an das Studium ausgeübte relevante Berufserfahrung (mind. 3-jährige Berufserfahrung, in Mangelsituationen 1,5 jährige Berufserfahrung). Die Voraussetzung der dreijährigen Berufserfahrung verkürzt sich auf zwei Jahre, wenn man bereits zwei Jahre Vollzeit an einer Schule unterrichtet hat. Das Hochschulstudium muss zumindest ein abgeschlossenes Bachelorstudium (mind. 180 ECTS-Punkte) sein. Außerdem muss das Studium fachlich geeignet sein, das heißt eine inhaltliche Eignung für einen Unterrichtsgegenstand in der Allgemeinbildung aufweisen. Beispiele hierfür wären Astrophysik für naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer oder Publizistik für das Unterrichtsfach Deutsch.

### Woher weiß ich, ob das abgeschlossene Hochschulstudium (Uni/FH) für den Quereinstieg Allgemeinbildung passt?

Eine Zertifizierungskommission beurteilt, ob Sie mit Ihrem Studium in dem von Ihnen gewünschten Unterrichtsgegenstand unterrichten können. Sie können sich dafür unter <https://bewerbung.bildung.gv.at> registrieren.

### Was wird als Berufserfahrung anerkannt?

Die Berufserfahrung muss inhaltlich für das Unterrichtsfach, das Sie unterrichten wollen, nützlich sein. Das ist in der Regel dann gegeben, wenn diese im inhaltlichen Zusammenhang zu dem Studium steht, das als Basis für Ihre Zertifizierung dient. Folgende Beispiele können als Orientierung dienen:

- Unterricht einer lebenden Fremdsprache: Tätigkeit als Dolmetscher/in oder Übersetzer/in, Tätigkeiten in der Reiseleitung oder Fremdenführung, ebenso aber auch Tätigkeit in einem exportorientierten Unternehmen mit fallweiser Verwendung der jeweiligen Fremdsprache als Arbeitssprache oder als Native Speaker
- Unterrichtsgegenstand Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung: Tätigkeit als Historikerin oder als Historiker im Museum, ebenso aber auch als Journalistin oder als Journalist in der Redaktion einer Tageszeitung oder im Bibliotheks- oder Dokumentationsdienst
- Unterrichtsgegenstand Musikerziehung: Tätigkeit als Musikerin oder als Musiker in einem Orchester oder als Mitglied einer Band, ebenso aber auch Tätigkeit im Management eines Kulturveranstalters
- Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport: Tätigkeit als Trainerin oder Trainer im sportlichen Bereich, ebenso aber auch eine Anstellung im Managementbereich beim österreichischen Schiverband oder bei einem Fußballklub

- Unterrichtsgegenstand Bildnerische Erziehung oder im technischen und textilen Werkunterricht: Tätigkeit als freischaffende Künstlerin oder als freischaffender Künstler, ebenso aber auch Tätigkeit im Verkauf bei einer Galerie
- Unterrichtsgegenstand Deutsch: Lektor/innentätigkeit bei einem Verlag, Bibliotheks- und Dokumentationsdienst, ebenso aber auch bei einer Verwendung in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterrichtsgegenständen Physik, Biologie und Umweltkunde oder Chemie: Tätigkeiten in der Forschung, Labordiagnostik, Umweltanalytik, ebenso aber auch bei einer Verwendung in der Energie- oder Umweltberatung
- Religion: Tätigkeit in Arbeitsfeldern der pastoralen Arbeit der jeweiligen anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft

### **Was kann ich tun, wenn ich nicht alle Voraussetzungen erfülle?**

Falls Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, können Sie ein reguläres Lehramtsstudium absolvieren.

### **Kann ich quereinsteigen, wenn ich einen Sondervertrag im alten Dienstrecht habe?**

Nein, ein Wechsel ist weder aus dem Regelvertrag im alten Dienstrecht noch aus dem Sondervertrag im alten Dienstrecht möglich.

### **Was kann ich machen, wenn ich einen Sondervertrag im pd-Schema habe und kein fachlich geeignetes Studium zu einem der derzeit unterrichteten Fächer habe?**

Sie können sich bei der Zertifizierungskommission informieren, für welchen Unterrichtsgegenstand Sie mit Ihrem Studium zertifiziert werden können und gegebenenfalls über den Quereinstieg einen Regelvertrag im Schulwesen erhalten.

## Quereinstieg - Eignungsfeststellungsverfahren

### Was ist das Eignungsfeststellungsverfahren Quereinstieg Allgemeinbildung?

Das Eignungsfeststellungsverfahren Quereinstieg Allgemeinbildung ist ein 3-stufiges Verfahren, in dem die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen geprüft und die pädagogische Eignung beurteilt werden.

Die drei Stufen sind:

1. Prüfung der eingereichten Unterlagen (Stufe 1),
2. Online-Test (Stufe 2) und
3. persönliches Gespräch (Stufe 3).

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite [www.bmbwf.gv.at/quereinstieg](http://www.bmbwf.gv.at/quereinstieg).

### Muss man das Eignungsfeststellungsverfahren machen?

Ja, für die Bewerbung an einer Schule im Bereich Allgemeinbildung benötigt man das bestandene Eignungsfeststellungsverfahren.

### Wann und wo kann ich mich für das Eignungsfeststellungsverfahren für den Quereinstieg Allgemeinbildung anmelden?

Die Anmeldung ist über <https://bewerbung.bildung.gv.at> möglich. Sie können sich ganzjährig registrieren. Die Zertifizierung ist für die Bewerbung für ausgeschriebene Stellen erforderlich. Um an der Hauptausschreibung für Stellen an Schulen im April teilnehmen zu können, empfiehlt sich die Registrierung für das Eignungsfeststellungsverfahren bis Februar.

### Was ist die Zertifizierungskommission?

Die Zertifizierungskommission ist jene Stelle, die Ihre grundsätzliche Eignung für den Quereinstieg in einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach prüft. Das Verfahren führt der/die zuständige Senatsvorsitzende.

### Welche Dokumente braucht man bei der Registrierung?

1. Ausbildung / Lehrbefähigung / Zeugnisse / Nostrifizierung: Lehrbefähigungs- und Staatsprüfungszeugnisse, Nachweise der universitären Studienabschlüsse, Gesellen- und Meisterprüfungszeugnisse, Reife- und/oder Diplomprüfungszeugnisse, für Studienabschlüsse aus Drittstaaten Nostrifizierung
2. Dienstzeugnisse / Arbeitszeugnisse
3. Lebenslauf
4. Motivationsschreiben
5. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Arbeitsbewilligung: Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. des unbeschränkten Zugangs zum Österreichischen Arbeitsmarkt

## Bewerbung & Anstellung

### Wie geht es nach der Zertifizierung für den Quereinstieg Allgemeinbildung weiter?

Mit der Zertifizierung in Ihren Händen haben Sie den größten Schritt zu Ihrem Einstieg in den Lehrer/innenberuf gemacht. Die Zertifizierung ist die Voraussetzung, um sich an einem Schulstandort bewerben zu können. Der weitere Weg Ihres Berufseinstiegs läuft wie folgt ab:

1. **Ausschreibung & Bewerbung:** Ende April starten die Hauptausschreibungen im Schulsystem. Sie können sich direkt für die freien Stellen an einem Schulstandort bewerben und werden von der Schulleitung zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Diese entscheidet auch letztlich, welche/r Bewerber/in die Stelle als Lehrer/in erhält. Bewerbungen sind auch unterjährig möglich, wenngleich die Mehrheit der Stellen im Frühjahr ausgeschrieben werden.
2. **Anstellung & Entgeltberechnung:** Die Bildungsdirektion führt anschließend die formale Anstellung durch. Von dieser erhalten Sie den Dienstvertrag. Die Bildungsdirektion berechnet auch Ihr Entgelt. Auf Basis Ihrer Berufserfahrung werden Sie in eine Entlohnungsstufe eingestuft.
3. **Einführungswochen:** Mit der Stellenzusage können Sie sich auch an der jeweiligen Pädagogischen Hochschule für die Einführungswochen registrieren. Die Einführungswochen finden im Sommer in den letzten beiden Ferienwochen statt und geben Ihnen die Grundlagen in Schulorganisation, Pädagogik und Didaktik.
4. **Induktionsphase an der Schule:** Mit Schulbeginn startet Ihre Tätigkeit als Lehrer/in und damit Ihre Einführung am Schulstandort, auch „Induktionsphase“ genannt. Sie erhalten eine/n Mentor/in, der/die Sie im ersten Jahr Ihrer neuen Tätigkeit begleitet.
5. **Hochschullehrgang:** Ab Oktober besuchen Sie den Hochschullehrgang (HLG) parallel zu Ihrem Berufseinstieg. Dieser vertieft bildungswissenschaftliche Grundlagen und deckt die Fachdidaktik in Ihrem Unterrichtsgegenstand ab. Er gibt Ihnen außerdem die Chance, Ihre ersten praktischen Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen und den Expertinnen und Experten der pädagogischen Hochschule zu reflektieren.

### Wo und wann kann ich mich für die Stelle als Lehrer/in bewerben?

Die Hauptausschreibung für Stellen als Lehrer/in starten jedes Jahr im Frühjahr einheitlich. 2023 werden die Stellen für alle Schularten am 25. April ausgeschrieben. In einigen Bundesländern jene Stellen in den Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) etwas früher oder später. Alle Stellen werden zudem über <https://bewerbung.bildung.gv.at> sowie im Amtsblatt der Wiener Zeitung ausgeschrieben. Als Quereinsteiger/in kennen Sie diese Plattform bereits aus dem Zertifizierungsverfahren. Die Bewerbung im Rahmen der Hauptausschreibung ist bis 5. Mai 2023 möglich. Je nach Bedarf gibt es pro Bundesland weitere Ausschreibungszeitpunkte im

Frühjahr und Herbst. Die Zeitpunkte finden Sie auf der Webseite der jeweiligen Bildungsdirektion.

### **Wie lange gilt die Zertifizierung für eine Bewerbung?**

Ihre Zertifizierung zum Quereinstieg ist zeitlich unbegrenzt gültig.

### **Ich habe an zwei Schulen bei den Schulleitungen um eine Stelle angefragt, aber sie haben keinen Bedarf. Wird mein Unterrichtsfach überhaupt gebraucht?**

Ihre Ansprechpartner in der Bildungsdirektion können Ihnen Auskunft über den Bedarf in Ihrem Unterrichtsgegenstand geben. Generell gilt: die Hauptausschreibung findet alljährlich im Frühjahr statt. Unter dem Jahr werden wenige Stellen ausgeschrieben, d.h. Schulleitungen werden Ihnen unter dem Jahr nur selten eine positive Rückmeldung geben.

### **Kann ich mich an mehreren Schulen gleichzeitig bewerben?**

Ja, Sie können sich an mehreren Schulen gleichzeitig bewerben.

### **Kann ich mich gleichzeitig für eine Anstellung an einer Bundes- und einer Pflichtschule bewerben?**

Ja, Sie können sich zur gleichen Zeit für eine Anstellung an einer Bundes- und einer Pflichtschule bewerben. Sobald Sie Ihre Bewerbung innerhalb einer Ausschreibung abgeschlossen haben, können Sie sich (ohne neuerliche Registrierung, Eingabe persönlicher Daten oder Hochladen von Dokumenten) innerhalb der zweiten Ausschreibung ebenfalls auf Stellen bewerben.

### **An wie vielen Schulen soll ich mich bewerben?**

Es ist Ihre Entscheidung, an wie vielen Schulen Sie sich bewerben. Generell sind Aussichten auf eine Stelle als Lehrer/in an Mittelschulen höher als an allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schulen.

### **Kann ich mich auch an Schulen in verschiedenen Bundesländern bewerben?**

Ja, Sie können sich beispielsweise an Schulen in Wien und Niederösterreich bewerben.

### **Für meinen Unterrichtsgegenstand ist in meiner Region keine Vollzeitstelle ausgeschrieben. Was soll ich tun?**

Insbesondere bei Unterrichtsgegenständen mit einem geringen Stundenausmaß entsteht nicht jedes Jahr der Bedarf für die Besetzung einer Vollzeitstelle an jeder Schule. Bewerben Sie sich in diesen Fall für mehrere Teilzeitstellen an mehreren Schulen. Dabei muss die Summe der ausgeschriebenen Stellen nicht unbedingt eine Vollzeitstelle ergeben, um Vollzeit angestellt zu werden zu können.



## **Welche Dokumente brauche ich für die Bewerbung?**

Für die Bewerbung benötigen Sie die Zertifizierung, Nachweise Ihrer Ausbildung, Ihren Lebenslauf sowie einen österreichischen Staatsbürgerschaftsnachweis oder eine Arbeitsbewilligung.

## **Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab?**

Ab dem Ausschreibungsdatum haben Sie bis zum Ende der Bewerbungsfrist Zeit, sich über <https://bewerbung.bildung.gv.at> zu bewerben. Dieser Prozess läuft digital ab, indem Sie Ihre Bewerbungsunterlagen für einen konkreten Schulstandort auf die Plattform hochladen. Die Zahl der Standorte, für die Sie sich bewerben können, ist nicht begrenzt. Falls Sie konkrete Schulstandorte besonders interessieren, können Sie allenfalls bereits vor der Ausschreibung mit den Schulleitungen dieser Schulen in Kontakt treten, und anfragen, ob für das kommende Schuljahr Lehrkräfte in Ihrem Unterrichtsgegenstand gesucht werden.

In den Wochen nach Ende der Ausschreibungsfrist werden Sie von der jeweiligen Schulleitung des gewählten Schulstandorts zu einem Gespräch eingeladen. Das gibt Ihnen die Chance, die jeweilige Schule kennen zu lernen. Falls sich viele Lehrkräfte an einem Standort bewerben, kann es sein, dass die Schulleitung eine Auswahl an Bewerber/innen trifft, mit welchen ein persönliches Gespräch geführt werden. Wenn Sie zwei Wochen nach Ende der Ausschreibungsfrist noch keine Einladung zu einem Bewerbungsgespräch erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Kontaktpersonen Ihrer Bildungsdirektion.

## **Ich habe mich an zwei Schulen beworben aber keine Antwort erhalten. Was soll ich tun?**

Wenn Sie zwei Wochen nach Ende der Ausschreibungsfrist noch keine Einladung zu einem Bewerbungsgespräch erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Kontaktpersonen Ihrer Bildungsdirektion.

## **Wer entscheidet, ob ich eine Stelle erhalte?**

In Österreich entscheiden die Schulleitungen, welche Lehrer/in sich am besten für die freie Stelle an der eigenen Schule eignet. Sie führen daher auch die Bewerbungsgespräche. Die formale Anstellung läuft anschließend über die Bildungsdirektion. Mit der Zusage für einen konkreten Schulstandort durch die Bildungsdirektion haben Sie die feste Stellenzusage in der Hand. Danach erfolgt die Aufnahme in ein vertragliches Dienstverhältnis mit dem Bund (mittlere und höhere Schulen: AHS, BMHS) oder dem jeweiligen Bundesland (Volksschule, Mittelschule, Polytechnische Schule, Sonderschule, Berufsschule). Die Abwicklung der Anstellung erfolgt immer über die Bildungsdirektion des Bundeslands.

**Bis wann erfahre ich, ob ich eine Stelle erhalte?**

In der Regel erhalten Sie 1-2 Monate nach Ende der Ausschreibung von der Bildungsdirektion eine verbindliche Zu- oder Absage. Falls Sie Kündigungsfristen einhalten müssen, melden Sie diese bitte im Vorhinein den Kontaktpersonen Ihrer Bildungsdirektion.

## Einführungswochen für Quereinsteiger/innen & Onboarding in der Schule

### Wie läuft das Onboarding nach Zusage ab?

Mit der Zusage einer Stelle an einer oder mehreren Schulen kann Ihr Berufseinstieg starten! Drei Punkte kennzeichnen das Onboarding in den Quereinstieg Allgemeinbildung:

1. Vor Beginn des Schuljahres organisiert die Pädagogische Hochschule für Sie eine fachliche Einführung
2. Mit Schulstart beginnt die Induktionsphase, in der Sie an der Schule bei Ihrem Berufseinstieg begleitet werden.
3. Außerdem werden Sie durch den Hochschullehrgang für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger unterstützt, den Sie innerhalb Ihrer ersten acht Berufsjahre abschließen müssen und der an den Pädagogischen Hochschulen durchgeführt wird.

### Was sind Einführungswochen?

Vor dem eigentlichen Start des Schuljahres erhalten Sie durch Ihre Pädagogische Hochschule noch wertvolle fachliche Grundlagen. Diese werden Ihnen innerhalb von zwei Einführungswochen vermittelt.

Für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger findet die erste Woche als zeit- und ortsunabhängiger E-Learning-Lehrgang statt. Diese beinhaltet:

- Planung und Durchführung von Unterricht: Unterrichtsmethoden, Medienwahl und -einsatz
- Diversität/Inklusion: Heterogenität als Potential und Ressource erkennen
- Classroom Management: Organisationsstruktur Klasse, Methoden und Rituale
- Digitalisierung: Digitale Tools im Unterricht, kollaboratives Arbeiten, Office 365, digitale Grundkompetenzen, Mediendidaktik
- Sprache: sprachsensibler Unterricht, Deutsch als Zweitsprache, Lesekompetenz, alltagsintegrierte Sprachförderung

Die Einführungswoche in der letzten Ferienwoche wird in Präsenz abgehalten. Sie beinhaltet folgende organisatorische Themen:

- Recht: Rechte und Pflichten im Unterrichtsalltag, Schulrecht, Dienst- und Besoldungsrecht, Leistungsbeurteilung – Aspekte von Leistung, mögliche Bezugsnormen
- Professionsbewusstsein: Rolle der Lehrer/innen, Beziehungsarbeit, Elternarbeit, Umgang mit Unterrichtsstörungen, Mobbing, Konfliktmanagement, Kommunikations- und Gesprächsführungsmöglichkeiten
- Mentoring / Professionelle Lerngemeinschaften: Begleiteter Schuleinstieg, Coaching, Reflexion

- Organisationsfeld Schule: Administrative Tätigkeiten, Schulveranstaltungen, Schulverwaltungsprogramme, Aufgaben als Pädagoge/Pädagogin
- Projektmanagement: Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen, Lehrausgänge, Qualitätsmanagement

### **Wann startet meine Stelle als Lehrer/in?**

Ihre Tätigkeit startet im Regelfall mit dem neuen Schuljahr, nach den beiden Einführungswochen. Ihre operative Tätigkeit beginnt in der Regel am ersten Schultag nach den Sommerferien, an dem Sie an Ihrem Schulstandort erwartet werden. Bitte nehmen Sie in diesem Fall bereits im Juli Kontakt mit Ihrer künftigen Schulleitung auf und vereinbaren Sie gegebenenfalls einen Termin im Sommer, an dem Sie sich mit dem Schulstandort vertraut machen, und sich über den Ablauf der ersten Schulwoche am Standort informieren können.

### **Muss ich eine Stellenzusage haben, um mich zur Einführungswoche zu registrieren?**

Ja, Sie müssen eine feste Stellenzusage haben um sich für die Einführungswoche zu registrieren.

### **Wo erhalte ich Informationen, wie ich mich zur Einführungswoche registrieren kann?**

Informationen erhalten Sie über die Pädagogischen Hochschule Ihres Bundeslands. Die Kontaktadressen finden Sie am Ende dieser Information.

### **Wie laufen die Einführungswochen konkret ab?**

Konkrete Zeitpläne erhalten Sie von Ihren Kontaktpersonen an den Pädagogischen Hochschulen. Die Kontaktadressen finden Sie am Ende dieser Information.

### **Bekomme ich ein Entgelt für die Zeit, in der ich die Einführungswochen absolviere?**

Lehrer/innen, die diese Einführungsveranstaltungen besuchen, erhalten ein Entgelt in der Höhe von 6,25% des für die Entlohnungsstufe 1 vorgesehenen Monatsentgelts (3 116,1 Euro). Ein Anspruch auf Abgeltung von Reisegebühren besteht nicht.

## Was ist die Induktionsphase?

Die ersten 12 Monate ab Dienstantritt werden auch als Induktionsphase bezeichnet. In dieser Phase bekommen Sie an der Schule eine/n Mentor/in zur Seite gestellt. Das Mentoring umfasst:

- Einführung in die Spezifika des Schulstandortes
  - Beratung bei der Planung und Gestaltung des Unterrichtes
  - Analyse & Reflexion Ihrer Tätigkeit in Unterricht und Erziehung, u.a. durch Hospitation, d.h. Beobachtung Ihres Unterrichtes
- Unterstützung in der beruflichen Entwicklung

Der/die Mentor/in soll daher für Sie ein/e zentrale Ansprechpartner/in und Unterstützung im ersten Berufsjahr sein. Neben dem/der Mentor/in ist auch die Schulleitung für Ihren gelungenen Einstieg in der Schule verantwortlich. Er/sie nominiert auch Ihre/n Mentor/in. Zudem beruft die Schulleitung drei- bis viermal pro Semester die Mentorinnen und Mentoren sowie die neuen Lehrer/innen in der Induktionsphase zu gemeinsamen Vernetzungs- und Beratungstreffen ein, und nimmt an diesen Besprechungen nach Möglichkeit selbst teil.

## Hochschullehrgang für Quereinsteiger/innen

### **Kann ich zuerst den Hochschullehrgang machen und erst anschließend im Beruf einsteigen?**

Der Hochschullehrgang ist berufsbegleitend konzipiert und soll Sie praxisnah bei Ihrem Berufseinstieg begleiten. Daher ist es nicht möglich, den Lehrgang zuerst zu besuchen. Die beiden Einführungswochen schaffen zusätzlich die Grundlage für einen gelungenen Berufseinstieg.

### **Welche Unterstützung erhalte ich im Hochschullehrgang?**

Der Lehrgang begleitet Sie beim Berufseinstieg. Neben bildungswissenschaftlichen Grundlagen bekommen Sie Fachdidaktik in Ihrem Unterrichtsgegenstand vermittelt. Der Lehrgang wird speziell für Quereinsteiger/innen konzipiert und abseits des regulären Lehramtsstudiums angeboten.

### **Wie umfangreich ist der Hochschullehrgang?**

Der Hochschullehrgang besteht aus 15 ECTS pro Semester, die geblockt z.B. an Freitagen und Samstagen, sowie per E-Learning-Elementen absolviert werden können. Für die Absolvierung haben Sie bis zu 8 Jahre nach Dienstantritt Zeit. Konkrete Zeitpläne erhalten Sie von Ihren Kontaktpersonen an Ihrer Pädagogischen Hochschule. Die Kontaktadressen finden Sie am Ende dieser Information.

### **Welche Inhalte umfasst der Hochschullehrgang?**

Der Hochschullehrgang für den Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zielt auf eine nachhaltige professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Ausübung des Lehrer/innenberufs notwendigen Kompetenzen ab.

Der Hochschullehrgang beinhaltet folgende Themen:

- Bildungswissenschaftliche Grundlagen: Erziehungswissenschaftliche, psychologische und soziologische Grundlagen des Lehrens und Lernens, lernseitige Unterrichtsgestaltung, Chancen der Diversität, Schulentwicklung und Schulgesundheit.
- Fachdidaktik Ihres Unterrichtsgegenstands in enger Verknüpfung mit der Praxis: Unterrichtsgestaltung; Gestaltung, Begleitung und Evaluation von fachlichen Bildungsprozessen und Entwicklung eines fachdidaktischen Repertoires; Digitale Kompetenz und Medienkompetenz.
- Pädagogisch-praktische Studien: Kollegiale Intervention & Reflexion eigener Unterrichtserfahrungen; alternative & fachfremde Praxiserfahrung an anderen Schulformen; Einsatz neuer Medien in Unterricht & Schulleben.
- Wahlpflichtfächer: Vertiefung ausgewählter spezieller und aktueller pädagogischer Herausforderungen.

### **Wie erfolgt die Zulassung zum Hochschullehrgang?**

Die Zulassung zum Hochschullehrgang erfolgt durch die Pädagogische Hochschule in Ihrem Bundesland. Die Pädagogische Hochschule wird Sie dazu per E-Mail kontaktieren und Ihnen die notwendigen Informationen übermitteln bzw. auch über die Homepage bereitstellen.

### **Kann ich den Hochschullehrgang in einem anderen Bundesland absolvieren als in jenem, in dem ich an einer Schule angestellt bin?**

Ja, das ist möglich. Da sich Bildungsdirektion und Pädagogische Hochschule eines Bundeslands in der Organisation des Onboardings und des Hochschullehrgangs abstimmen, empfiehlt es sich jedoch, den Lehrgang im Bundesland zu machen, in welchem Sie angestellt sind.

### **Was ist, wenn ich während des laufenden Schuljahres als Quereinsteiger beginne?**

Wer im laufenden Schuljahr angestellt wird, muss die einführenden Lehrveranstaltungen (Einführungswochen) ehestmöglich nachholen. Jede/r, der/die mit Schuljahresbeginn angestellt wird, absolviert die Einführungswochen im August.

### **Kann ich mein Unterrichtsfach (im HLG Quereinstieg Allgemeinbildung) wechseln?**

Nein, das Fach kann im HLG Quereinstieg Allgemeinbildung nicht gewechselt werden. Die Zertifizierungskommission legt im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens fest, für welches Unterrichtsfach Ihr abgeschlossene Hochschulstudium (Uni/FH) fachlich geeignet ist.

### **Ist ein Wechsel der Pädagogischen Hochschule im laufenden HLG Quereinstieg Allgemeinbildung möglich?**

Ja, es wird jedoch empfohlen, den HLG Quereinstieg Allgemeinbildung an der PH zu beenden, an der Sie gestartet haben. Die neue PH entscheidet über die Anerkennung von bisher absolvierten Lehrveranstaltungen auf Basis der hochschulrechtlichen Vorschriften.

### **Kann ich den HLG Quereinstieg Allgemeinbildung für den Quereinstieg auch für mehrere Fächer absolvieren?**

Nein, der HLG Quereinstieg Allgemeinbildung qualifiziert nur für ein Unterrichtsfach, die Curricula sind dementsprechend aufgebaut.

### **Wie komme ich zur Qualifikation für ein weiteres Unterrichtsfach? Kann ich nach der Absolvierung des HLG Quereinstieg Allgemeinbildung ein Erweiterungsstudium (für ein weiteres Unterrichtsfach) absolvieren?**

Für eine Qualifizierung für ein weiteres Unterrichtsfach müssen die Voraussetzungen, die für den Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung gelten, auch für das gewünschte, weitere Fach erfüllt werden. Die Beurteilung obliegt der Zertifizierungskommission.

**Kann ich den HLG Quereinstieg Allgemeinbildung auch abschließen, wenn ich (zum Beispiel nach dem ersten Jahr) keine Anstellung mehr habe?**

Nein, die hochschulrechtlichen Vorschriften legen fest, dass im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses auch die Zulassung zum HLG Quereinstieg Allgemeinbildung erlischt.

**Was ist die Konsequenz, wenn ich den HLG Quereinstieg Allgemeinbildung nicht abschließe?**

Schließt ein/e Lehrer/in die zusätzlich zu erbringende Ausbildung nicht binnen acht Jahren ab, stellt dies einen Kündigungsgrund seitens des Dienstgebers dar.

**Werden - bei Personen, die jetzt per Sondervertrag angestellt sind - bereits erworbene ECTS-Punkte für den neuen HLG Quereinstieg Allgemeinbildung angerechnet?**

Bereits absolvierte Prüfungen und Studienleistungen können nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Vorschriften unter Umständen anerkannt werden. Bestimmte Fristen und Höchstgrenzen sind zu beachten. So dürfen zum Beispiel keine wesentlichen Unterschiede in den erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen. Für die Prüfung und Erledigung von Anerkennungsanträgen ist Ihre Pädagogische Hochschule zuständig.



## Gehalt

### Ist das Gehalt verhandelbar?

Das Gehalt einer Lehrerin bzw. eines Lehrers ist – anders als in der Privatwirtschaft – nicht durch einen Kollektivvertrag und/oder eine individuelle Vereinbarung bestimmt, sondern gesetzlich geregelt und daher nicht verhandelbar. Die Besoldung besteht aus dem Monatsentgelt einer bestimmten Entlohnungsstufe und einer Fächervergütung für besonders arbeitsintensive Unterrichtsgegenstände.

### Welche Entlohnungsstufen gibt es

Das Entlohnungsschema für Lehrkräfte heißt „Pädagogischer Dienst“. Das Monatsentgelt wird vierzehn Mal jährlich ausbezahlt. Folgende Entlohnungsstufen sind definiert:

Entlohnungsstufe	Monatsentgelt (brutto)	Vorrückung in die nächste Stufe nach ...
1	3 401,20 Euro	3,5 Jahren
2	3 870,50 Euro	5 Jahren
3	4 341,00 Euro	5 Jahren
4	4 811,60 Euro	6 Jahren
5	5 282,30 Euro	6 Jahren
6	5 753,00 Euro	6 Jahren
7	6 043,70 Euro	--

Quelle: RIS (Valorisierung) [Entlohnungsstufen](#)

Beim Berufseinstieg beginnt eine Lehrkraft in der Entlohnungsstufe 1. Eine bereits erworbene Berufserfahrung kann aber für eine höhere Einstufung angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Bildungsdirektion die Berechnung der individuellen Vordienstzeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers abgeschlossen hat (Besoldungsdienstalter/BDA). Sollte diese Berechnung nachträglich eine höhere Einstufung als die vorhandene ergeben, wird das Gehalt rückwirkend ausgezahlt.

### Wird die bisherige Berufserfahrung angerechnet?

Wenn die bisherige Berufserfahrung für die Tätigkeit in dem Unterrichtsgegenstand als „nützlich“ gemäß § 46 Abs. 3 iVm § 26 Abs. 3 VBG anerkannt wird, können maximal zwölf Jahre als Vordienstzeiten angerechnet werden.

Eine Berufstätigkeit ist dann nützlich, wenn eine fachliche Erfahrung nachgewiesen wird, durch die am neuen Arbeitsplatz von Beginn an weitestgehend selbstständig gearbeitet werden kann.

Für eine Anstellung als Lehrkraft der Berufsbildung, in der Fachtheorie der Wirtschaftspädagogik oder als Quereinsteigerin bzw. Quereinsteiger ist eine für den

Unterrichtsgegenstand fachlich geeignete Berufspraxis Voraussetzung. Diese Berufspraxis wird dann als Vordienstzeit anerkannt, wenn die der Berufspraxis vorangegangene abgeschlossene Hochschulbildung eine geeignete Qualifikation für die wahrgenommene berufliche Tätigkeit dargestellt hat.

Die Berechnung erfolgt individuell auf Basis einer nachweisbaren und entgeltlichen Vollbeschäftigung. Eine Teilzeitbeschäftigung wird anteilig angerechnet. Entsprechende Vordienstzeiten werden angerechnet, wenn die Berufsausübung nach Ausbildungsende (Studienabschluss) erfolgt ist.

Falls eine Tätigkeit bei einer Gebietskörperschaft, bei einer Einrichtung der Europäischen Union oder bei einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, vorgewiesen werden kann, wird diese Zeit angerechnet. Auch eine allfällige Zivil- oder Präsenzdienstzeit wird angerechnet.

Auf Basis der angerechneten Vordienstzeiten erfolgt der Aufstieg in die höhere Entlohnungsstufe. Wichtig ist, dass fristgerecht alle Unterlagen (u.a. Erhebungsblatt, Nachweise zur Berufstätigkeit und Ausbildung, etc.) der Bildungsdirektion als Dienstgeber vollständig vorlegt werden, damit die Anerkennung durchgeführt werden kann.

### **Was ist eine Fächervergütung?**

Für besonders arbeitsintensive Unterrichtsgegenstände in der Sekundarstufe I und II gibt es zusätzlich zum Gehalt eine Fächervergütung – etwa für die Unterrichtsgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in der 5.-8. Schulstufe). Gemäß § 46e VBG beträgt die Fächervergütung pro Wochenstunde gemäß Lehrfächerverteilung A: 43,2 EUR; B: 17,6 EUR und C: 22,6 EUR brutto. – vgl. RIS (inkl. Valorisierung)

### **Wer kann mir Auskünfte über mein Entgelt geben?**

Auskünfte zum Entgelt erhalten Sie von der Bildungsdirektion jenes Bundeslandes, in dem Sie unterrichten möchten.

### **Wie erfolgt die (rückwirkende) Gehaltsauszahlung?**

Falls zum Zeitpunkt der ersten Gehaltszahlung die Anrechnung Ihrer Vordienstzeiten noch nicht abgeschlossen ist, wird vorläufig ein Gehalt in Entlohnungsstufe 1 ausbezahlt. Die Auszahlung der Differenz zum vollen Grundgehalt erfolgt dann rückwirkend nach Abschluss der Berechnung der Vordienstzeiten/Besoldungsdienstalter (BDA).

### **Engagement lohnt sich!**

Wenn als Lehrkraft zusätzlich bestimmte Spezialfunktionen (zB. Mentoring, Bildungsberatung, Praxisschulunterricht, etc.) übernommen werden, gebührt eine monatliche Dienstzulage von bis zu 193,1 EUR brutto.

### **Stundenausmaß einer vollen Lehrverpflichtung (im pd-Schema)**

Die Vollbeschäftigung (volle Lehrverpflichtung) liegt bei 20 bis 22 Wochenstunden mit Unterricht oder qualifizierter Betreuung von Lernzeiten (Tagesbetreuung) und zusätzlichen zwei Wochenstunden für bestimmte Funktionen bzw. Aufgaben (Klassenvorstand, Mentoring etc.).